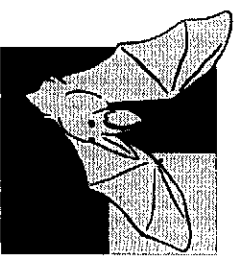


Dipl.-Biol. Mechtild Höller • Reuterstraße 55 • 51375 Leverkusen



Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin
Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß - hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna

Erstellt von:

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Reuterstraße 55
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Reuterstraße 55, 51375 Leverkusen

Inhaltsangabe

1	Anlass und Fragestellung	Seite 1
2	Beurteilung der Landschaftsstrukturen im Plangebiet auf ihre Eignung als Fledermaus-Habitate	Seite 1
3	Erkennbare Konflikte	Seite 2
4	Maßnahmen	Seite 3
5	Zusammenfassung	Seite 4
6	Literatur	Seite 5

1 Anlass und Fragestellung

Im Rahmen der Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß erfolgte am 25. September 2008 im Auftrag von Herrn eine Tagesbegehung im Plangebiet. Ziel der Begehung war, die vorgefundenen Landschaftsstrukturen auf ihre Habitatpotenziale in Bezug auf Fledermäuse (Jagdgebiete, Flugrouten, Fledermaus-Quartiere) zu beurteilen.

Die Ordnung der Fledertiere gilt in Deutschland als die am stärksten gefährdete Säugetiergruppe. Alle heimischen Fledermausarten gehören gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu den „streng geschützten Arten“ (§ 10, BNatSchG). Auf alle Fledermausarten treffen die allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 42 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten die Bestimmungen aus § 19 BNatSchG.

2 Beurteilung der Landschaftsstrukturen im Plangebiet auf Eignung als Fledermaus-Habitate

Fledermäuse sind für ihr Überleben auf eine Vielzahl von Teillebensräumen angewiesen. Sie benötigen Sommer- und Winterquartiere sowie nahrungsreiche Jagdhabitate. Daneben nutzen einige Arten, wie z.B. Bart- und Fransenfledermäuse für ihre Transeflüge zwischen

Quartieren und Jagdhabitaten linienförmige Strukturen (Flugstraßen) wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder (LIMPENS 1993; SIMON et al. 2004).

Laut FIS (Fachinformationssysteme) der LANUF ehem. LÖBF (2008) können im Plangebiet, das zum Messischblatt 5209 gehört, folgenden Fledermausarten potenziell vorkommen:

- Großer Abendsegler – *Nyctalus noctula*
- Wasserfledermaus – *Myotis daubentoni*
- Zweifarbfledermaus – *Vespertilio murinus*
- Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Das Vorkommen weiterer Arten ist theoretisch möglich.

Jagdhabitat und Flugstraßen

Als mögliche Jagdhabitat kann die Ruderalfläche z.B. für Zwerg- und Langohrfledermäuse fungieren.

Potenzielle Jagdhabitat und Leitlinien (Flugstraße) z.B. für Zwerg- und Wasserfledermäuse stellen die Hecken- und Gehölzstrukturen der Grundstücke „Teichstraße“, die im Süden an die Eingriffsfläche grenzen dar. Diese gehören nicht zum Plangebiet, jedoch werden die dort entlang fliegenden Tiere Teile der Planfläche überfliegen.

Potenzielle Fledermausquartiere

Potenzielle Sommerquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse wie Zwergfledermäuse bietet die ehemalige Scheune mit Mauerrissen und Spalten im Gebälk. Da das Gebäude nach Norden hin offen und daher nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

3 Erkennbare Konflikte

Durch die Planung geht das potenzielle Jagdhabitat (Ruderalfläche) verloren. Der Baubetrieb kann zu einer Störung der Flugstraße im Süden der Eingriffsfläche führen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere bei ihren Transferflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Durch die Baufeldräumung kommt es zum Verlust der potenziellen Fledermausquartiere in der ehemaligen Scheune.

Ob die Konflikte für die lokale Fledermausfauna erheblich sind und Konflikte auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL darstellen, lässt sich auf Grund der Habitateinschätzung bezüglich der Fledermausfauna nicht beantworten. Dazu sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

4 Maßnahmen

Sollten aus terminlichen Gründen keine weiteren Untersuchungen zur Fledermausfauna möglich sein, sind aus Gründen der Vorsorgepflicht folgende Maßnahmen einzuhalten:

Bauzeitbeschränkung

Die Baufeldräumung mit Abbruch der Scheune muss außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit der Fledermäuse erfolgen. Die Baufeldräumung kann also von Mitte Oktober bis Anfang März erfolgen.

Um eine Störung der Fledermäuse durch den Baubetrieb gering zu halten, sollten die Arbeiten nicht in den Abend- und Nachtstunden erfolgen.

Ökologische Baubegleitung

Aus Gründen der Vorsorgepflicht sollte die Scheune auch im Winterhalbjahr zeitnah vor dem Abriss auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Bei Nachweisen von Fledermäusen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu klären, wie dann verfahren wird.

Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für Fledermäuse

Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Fledermausquartiere in der Scheune sollten vor Baubeginn etwa 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fledermausrundhöhle 2F mit doppelter Vorderwand der Fa. Schwegler und Fledermausflachkasten nach Dr. Nagel, Fa. Strobel) unter fachkundiger Leitung im näheren Umfeld ausgebracht werden.

5 Zusammenfassung

Zur Einschätzung der Habitatpotenziale bezüglich der Fledermausfauna im Plangebiet der Erschießung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß erfolgte am 24. September 2008 eine Tagesbegehung im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an linienförmige Strukturen (Heckenstrukturen der Grundstücke „Teichstraße“), die zum einen als Jagdhabitat, zum anderen als Leitlinien (Flugstraßen) z.B. für Zwergfledermäuse fungieren können. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Transfer- und Jagdflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Weitere potenzielle Jagdhabitats bieten Ruderalflächen.

Die ehemalige Scheune weist mit Spalten im Gebälk potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse z.B. Zwergfledermäusen auf.

Bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei Umsetzen der Planung für Fledermäuse entstehen können, werden beschrieben z.B. der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in der ehemaligen Scheune. Zur Klärung der Erheblichkeit dieser Konflikte, müssen weitere Untersuchungen geplant werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, werden Maßnahmen zur Minderung der erkennbaren Konflikte, wie terminierte Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) beschrieben. Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob die Planung einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL berührt, lässt auf Grund dieser Einschätzung zu Habitatpotenzialen im Plangebiet bezüglich der Fledermäuse nicht abschließend beantworten.

5 Literatur

- FFH-RICHTLINIEN (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 25. März 2002
- LANUF ehem. LÖBF (2008): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zugriff am 25. 09. 2008.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6, S. 561-575.
- MESCHEDI, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

Leverkusen, 29. September 2008
 gez. Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Reuterstraße 55
 51375 Leverkusen
 Telefon: 0214 / 54283
 E-Mail: me.hoeller@t-online.de